

1. Netzfragen im Überblick

Interne Daten	Datum der Erstellung: Update vom:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclairon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--------------------------------------	--------------	---

Netzfragen im Überblick (Teaser)	Die Bestimmungen über den Zugang zum Netz für Strom aus Erneuerbaren Energien richten sich in der Slowakischen Republik vorrangig nach dem Gesetz über die Förderung von Erneuerbaren Energien. Der Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und die Übertragung und Verteilung der Elektrizität haben vorrangig zu erfolgen. Der Netzausbau erfolgt nach diskriminierungsfreien Kriterien.
Netzanschluss	Der Anlagenbetreiber hat gegen den Netzbetreiber einen vertraglichen Anspruch auf Netzanschluss. Der Netzbetreiber ist zum Abschluss des Anschlussvertrages gegenüber dem Erzeuger von Strom aus Erneuerbaren Energien verpflichtet. Der Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien hat vorrangig zu erfolgen.
Netznutzung	Der Zugang zum Netz erfolgt auf Basis eines Übertragungs- und Zugangsvertrags oder auf Basis eines Verteilungs- und Zugangsvertrags. Es besteht demnach ein Anspruch des Netznutzers (z.B. Anlagenbetreiber) gegen den Netzbetreiber auf Übertragung und Verteilung des Stroms. Zum Abschluss des Vertrags ist der Übertragungsnetzbetreiber oder Verteilungsnetzbetreiber verpflichtet. Die Übertragung und die Verteilung von Strom aus Erneuerbaren Energien hat Vorrang.
Netzausbau	Der Verteilungsnetzbetreiber ist auf Verlangen des Stromerzeugers verpflichtet das Netz auszubauen. Ein Vorrang für Erneuerbare Energien besteht nicht.
Rechtsvorschriften	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetz Nr. 309/2009 Z.z. (Zákon 309/2009 Z.z. o podpore obnoviteľných zdrojov energie - Gesetz über die Förderung von Erneuerbaren Energien) • Energiegesetz Nr. 656/2004 Z.z. (Zákon 656/2004 Z.z. o energetike – allgemeines Energiegesetz) • Regierungsdekret 317/2007 Z.z. (Nariadenie vlády 317/2007 Z.z. ktorým sa ustanovujú pravidlá pre fungovanie trhu s elektrinou - Regierungsdekret über die Regulierung des Elektrizitätsmarktes)

2. Rechtsquellen Basisinformationen

Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)	Zákon 309/2009 Z.z. o podpore obnoviteľných zdrojov energie	Zákon 656/2004 Z.z. o energetike a o zmene niektorých zákonov	Nariadenie vlády 317/2007 Z.z.
Titel der Rechtsquelle (lang)	Zákon 309/2009 Z.z. o podpore obnoviteľných zdrojov energie a vysoko účinnej kombinovanej výroby a o zmene a doplnení niektorých zákonov		Nariadenie vlády 317/2007 Z.z. ktorým sa ustanovujú pravidlá pre fungovanie trhu s elektrinou
Titel der Rechtsquelle (Deutsch)	Gesetz Nr. 309/2009 Z.z. über die Förderung von Erneuerbaren Energien und der hochwirksamen Kraft-Wärme-Kopplung sowie über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze	Gesetz Nr. 656/2004 Z.z. über die Energetik und über die Änderung weiterer Gesetze	Regierungsdekret 317/2007 Z.z. über die Regulierung des Elektrizitätsmarktes
Kurzbezeichnung	Gesetz Nr. 309/2009 Z.z.	Energiegesetz Nr. 656/2004 Z.z.	Regierungsdekret 317/2007 Z.z.
Inkrafttreten	19.09.2009	01.01.2005	15.07.2007
Letzte Änderung	01.05.2011	01.05.2010	01.06.2010
Künftige Änderungen			
Zweck	Das Gesetz Nr. 309/2009 Z.z. regelt die Förderung von Erneuerbaren Energien und der hochwirksamen Kraft-Wärme-Kopplung und legt die Rechte und Pflichten der Erzeuger von Strom aus Erneuerbaren Energien fest.	Das Energiegesetz Nr. 656/2004 Z.z. enthält allgemeine Regelungen für den Energiemarkt.	Das Regierungsdekret 317/2007 Z.z. legt Bestimmungen über die Regulierung des Elektrizitätsmarktes fest.
Bezug Erneuerbare Energien	Das Gesetz dient hauptsächlich der Förderung von Erneuerbaren Energien.	Das Gesetz gilt auch für die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien.	Das Regierungsdekret 317/2007 Z.z. regelt die Verpflichtung der Abnahme von Strom aus Erneuerbaren Energien zu begünstigten Preisen, um Leitungsverluste im Verteilungsnetz zu kompensieren.
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://www.zbierka.sk/zz/predpisy/default.aspx?PredpisID=209127&FileNa	http://www.zbierka.sk/zz/predpisy/default.aspx?PredpisID=18307&FileName=04-	http://www.zbierka.sk/zz/predpisy/default.aspx?PredpisID=207565&FileName=zz07-

	<p>me=zz2009-00309-0209127&Rocnik=2009&#xml=http://www.zbierka.sk/zz/predpisy/default.aspx?HitFile=True&FileID=329&Flags=160&IndexFile=zz2009&Text=309/2009</p> <p>Änderungsgesetze: http://www.urso.gov.sk/doc/legislativa/z_558-2010_sk.pdf http://www.urso.gov.sk/doc/legislativa/z_136-2011_sk.pdf</p>	<p>z656&Rocnik=2004</p> <p>Änderungsgesetz: http://www.urso.gov.sk/doc/legislativa/z_142-2010_sk.pdf</p>	<p>00317-0207565&Rocnik=2007</p> <p>Änderungsgesetz: http://www.urso.gov.sk/doc/legislativa/nv_211-2010_sk.pdf</p>
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)			

3. Weiterführende Kontakte

Institution (Name)	Website (Startseite)	Name der Kontaktperson (optional)	Telefonnummer (Zentrale)	eMail (optional)
Ministerstvo Hospodárstva SR (MHSR) - Wirtschaftsministerium	http://www.mhsr.sk/index/index.php?lang=en		+421 248 541 111	mailto:info@economy.gov.sk
Úrad pre reguláciu siet'ových odvetví (URSO) - Regulierungsbehörde	http://www.urso.gov.sk/en/about-us		+421 258 100 411	mailto:urso@urso.gov.sk
Slovenská inovacná a energetická agentúra (SIEA) - Energieagentur	http://www.siea.sk/oldweb/english/index.htm		+421 258 248 111	mailto:office@siea.sk
Ministerstvo životného prostredia SR - Umweltministerium	http://www.enviro.gov.sk/servlets/page?c_id=5300&lang_id=2		+421 259 561 111	mailto:podatelna@enviro.gov.sk

4. Netzanschluss

<p>Kurzbezeichnung der Rechtsquelle</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Energiegesetz Nr. 656/2004 Z.z. • Regierungsdekret 317/2007 Z.z. • Gesetz Nr. 309/2009 Z.z. 	
<p>Kurzbeschreibung</p>	<p>Es besteht ein vertraglicher Anspruch des Erzeugers von Strom aus Erneuerbaren Energien gegen den Netzbetreiber auf Anschluss an das Netz. Zum Abschluss des Vertrages ist der Netzbetreiber verpflichtet (§ 22 Abs. 2 Buchstabe o Energiegesetz Nr. 656/2004 Z.z. i.V.m. § 3 Abs. 1 Regierungsdekret 317/2007 Z.z. und § 24 Abs. 2 Buchstabe h Energiegesetz Nr. 656/2004 Z.z. i.V.m. § 3 Abs. 1 Regierungsdekret 317/2007 Z.z.).</p> <p>Der Erzeuger von Strom aus Erneuerbaren Energien muss die Bedingungen zur Erlangung der Förderung gemäß § 3 Gesetz Nr. 309/2009 Z.z. erfüllen und die Anlage muss den technischen Bedingungen des Netzbetreibers gemäß gesonderter Rechtsvorschrift (Gesetz Nr. 564/2004 Z.z.) entsprechen (§ 4 Abs. 1 Buchstabe a) Gesetz Nr. 309/2009 Z.z.).</p> <p>Der Verteilungsnetzbetreiber ist verpflichtet, nach der Begleichung des Anschlussentgelts die Anlage des Stromerzeugers an das Netz anzuschließen, falls diese Anlage die technischen und die Geschäftsbedingungen des Anschlusses an das Netz erfüllt (§ 5 Abs. 2 Gesetz Nr. 309/2009 Z.z.) und sofern das Übertragungsnetz technisch dazu im Stande ist, sich in der geringsten Entfernung zur Anlage befindet und kein anderes Netz eine technisch und wirtschaftlich günstigere Anschlussmöglichkeit vorweisen kann.</p>	
<p>Verfahren</p>	<p>Verfahrensablauf</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag. Der Betreiber einer Erneuerbaren Energieanlage muss einen Antrag auf Abschluss eines Netzanschlussvertrages stellen (§22 Abs. 2 Buchstabe o Energiegesetz Nr. 656/2004 Z.z.) • Vertrag. Der Anschluss der Anlage an das Netz erfolgt aufgrund des Netzanschlussvertrages nach der Erfüllung der technischen Bedingungen und der Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers mit dem Netznutzer (§ 3 Abs. 1 Regierungsdekret Nr. 317/2007 Z.z.). • Anschluss. Die Anlage kann an das Übertragungs- oder Verteilungsnetz angeschlossen werden, wenn die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Stabilität des Netzbetriebs gewährleistet werden.
	<p>Fristen</p>	<p>Der Netzbetreiber schließt die Anlage nach Erfüllung der technischen und Geschäftsbedingungen innerhalb von fünf Werktagen an das Netz an. (§ 3 Abs. 5 Regierungsdekret Nr. 317/2007 Z.z.).</p>
	<p>Informationspflichten</p>	<p>Der Verteilungsnetzbetreiber liefert dem Erzeuger von Strom aus Erneuerbaren Energien folgende Informationen (§ 5 Abs. 13 Gesetz Nr. 309/2009 Z.z.):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die geschätzten Kosten für den Netzanschluss • Einen Zeitplan für die Annahme und die Bearbeitung des Antrags auf

		<p>Netzanschluss</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einen Zeitplan für jeden geplanten Anschluss an das Netz
Vorrang erneuerbare Energien (qualitative Ausgestaltung)	(x) Vorrang für erneuerbare Energien () Diskriminierungsfreie Behandlung	Der Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien hat vorrangig zu erfolgen, sofern diese Anlagen die technischen und Geschäftsbedingungen des Anschlusses an das Netz erfüllen (§ 5 Abs. 2 Gesetz Nr. 309/2009 Z.z.).
Kapazitätsbeschränkung (quantitative Ausgestaltung)	Der regionale Verteilungsnetzbetreiber ist dazu verpflichtet, die Erneuerbare Energieanlage an das Netz anzuschließen, sofern die Sicherheit, die Verlässlichkeit und die Stabilität des Netzbetriebs gewährleistet bleiben (§ 5 Abs. 2 Gesetz Nr. 309/2009 Z.z.).	
Kostenträger des Netzanschlusses	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Netzbetreiber	Einen Teil der Kosten für den Anschluss trägt der Verteilernetzbetreiber (§ 5 Abs. 5 Gesetz Nr. 309/2009 Z.z.).
	Kostenträger Anlagenbetreiber	Einen weiteren Teil der Kosten für den Anschluss trägt der Stromerzeuger (§ 5 Abs. 5 Gesetz Nr. 309/2009 Z.z.).
	Verteilmechanismus	

5. Netznutzung

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	<ul style="list-style-type: none"> • Energiegesetz Nr. 656/2004 Z.z. • Regierungsdekret 317/2007 Z.z. • Gesetz Nr. 309/2009 Z.z. 	
Kurzbeschreibung	<p>Der Zugang zum Netz erfolgt auf Basis eines Übertragungs- und Zugangsvertrags oder auf Basis eines Verteilungs- und Zugangsvertrags (§ 4 Abs. 1 Regierungsdekret 317/2007 Z.z.). Der Übertragungs- oder Verteilungsnetzbetreiber ist zum Abschluss des Vertrags und zur Abnahme des auf diese Weise erzeugten Stroms verpflichtet (§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 Regierungsdekret 317/2007 Z.z.).</p> <p>Anspruchsberechtigt zur vorrangigen Übertragung und Verteilung vom Strom ist der Erzeuger von Strom aus Erneuerbaren Energien, welcher die Bedingungen zur Erlangung der Förderung gemäß § 3 Gesetz Nr. 309/2009 Z.z. erfüllt, sofern die Anlage den technischen Bedingungen des Netzbetreibers gemäß gesonderter Rechtsvorschrift (Gesetz Nr. 564/2004 Z.z.) entspricht und die Sicherheit und die Verlässlichkeit des Netzbetriebes nicht gefährdet wird (§ 4 Abs. 1 Buchstabe a) Gesetz Nr. 309/2009 Z.z.).</p>	
Verfahren	Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag. Der Anlagenbetreiber stellt zunächst einen Antrag auf Vertragsabschluss mit dem Netzbetreiber. • Vertrag. Daraufhin schließt der Anlagenbetreiber einen Übertragungs- und Zugangsvertrag bzw. einen Verteilungs- und Zugangsbetrag mit dem jeweiligen Übertragungs- oder Verteilungsnetzbetreiber ab. Dieser Vertrag bildet die Grundlage für die weitere Netznutzung.
	Fristen	<p>Der Antrag auf Abschluss des Übertragungs- und Zugangsvertrags muss dem Übertragungsnetzbetreiber 7 Werktage vor dem Beginn der Übertragung zugehen, anderenfalls ist der Übertragungsnetzbetreiber berechtigt, die Übertragung zu verweigern (§ 5 Abs. 2 Regierungsdekret 317/2007 Z.z.). Dem jeweiligen Verteilungsnetzbetreiber muss der Antrag auf Abschluss des Verteilungs- und Zugangsvertrags 14 Werktage vor dem Beginn der Verteilung zugehen, andernfalls ist dieser berechtigt, die Verteilung zu verweigern (§ 7 Abs. 2 Regierungsdekret 317/2007 Z.z.).</p>
	Informationspflichten	
Vorrang erneuerbare Energien (qualitative Ausgestaltung)	<input checked="" type="checkbox"/> Vorrang für erneuerbare Energien <input type="checkbox"/> Diskriminierungsfreie Behandlung	<p>Die Übertragung und die Verteilung von Strom aus Erneuerbaren Energien hat Vorrang (§ 4 Abs. 1 Buchstabe a) Gesetz Nr. 309/2009 Z.z.).</p> <p>Ein Netzbetreiber, der Strom an mehr als 100.000 Verbraucher liefert, ist dazu verpflichtet, für den Ausgleich von Übertragungsverlusten vorzugsweise Strom aus Erneuerbaren Energien aufzukaufen. (§ 24 Energiegesetz Nr. 656/2004 Z.z.)</p>
Netzstabilisierungsmaßnahmen	<p>Der Netzbetreiber hat das Recht, den Betrieb in unbestimmtem Ausmaß und auf unbestimmte Zeit ohne Anspruch auf Schadensersatz einzuschränken oder zu unterbrechen, sofern der Schaden nicht vom Netzbetreiber selbst verursacht wurde. (§ 22 Energiegesetz Nr. 656/2004 Z.z.) Er ist dazu verpflichtet, geplante Einschränkungen oder Unterbrechungen</p>	

	<p>des Netzbetriebs sowie ihre voraussichtliche Dauer mindestens fünf Tage vorher anzukündigen. (§ 7 Abs. 5 Regierungsdekret 317/2007 Z.z.)</p> <p>Informationen über die Verteilungsbeschränkungen des Stroms veröffentlicht der Verteilungsnetzbetreiber auf seiner Internetseite (§ 7 Abs. 4 Regierungsdekret 317/2007 Z.z.). Die Anlage wird auf dem betreffenden Gebiet vom Energiedispatcher des Netzbetreibers gesteuert, der für den sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb, die operative Steuerung des Netzes und für die Bestimmung der Nutzungskapazitäten der Anschlussleitungen zuständig ist. (§ 26 Energiegesetz Nr. 656/2004 Z.z.)</p>	
Kostenträger der Netznutzung		
	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	Die Kosten der Netznutzung trägt der Teilnehmer des Elektrizitätsmarkts (z.B. Anlagenbetreiber), der einen Verteilungs- und Zugangsvertrag abgeschlossen hat, in Gestalt einer Netznutzungsgebühr. Die Kosten für die Übertragung des Stroms sind im Preis für die Verteilung des Stroms inkludiert (§ 7 abs. 3 Regierungsdekret 317/2007 Z.z.).
	Verteilmechanismus	

6. Netzausbau

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	Gesetz Nr. 309/2009 Z.z.	
Kurzbeschreibung	Der Verteilungsnetzbetreiber ist auf Verlangen des Stromerzeugers dazu verpflichtet, das Netz auszubauen, sofern der Netzanschluss erst durch den Netzausbau möglich ist (§ 5 Abs. 3 Gesetz Nr.309/2009 Z.z.). Ist eine Bescheinigung gem. § 11 Gesetz 656/2004 Z.z. zum Bau der Anlage nötig, so ist der Verteilungsnetzbetreiber nur dann zum Netzausbau verpflichtet, falls ihm diese vorgelegt wird.	
Verfahren für Anlagenbetreiber	Verfahrensablauf	Die Anlage eines Stromerzeugers wird an das Verteilungsnetz angeschlossen, wenn das Netz über die technischen Voraussetzungen für diesen Anschluss verfügt, sich in der Nähe der Anlage befindet und kein anderes Netz bessere technische und ökonomische Bedingungen vorweisen kann. Das Verteilungsnetz wird auch für technisch geeignet befunden, wenn die Stromentnahme erst durch einen ökonomisch zumutbaren Ausbau des Netzes ermöglicht werden kann: in einem solchen Fall ist der Betreiber des Verteilungsnetzes auf Antrag des Stromerzeugers dazu verpflichtet, das Netz auszubauen. Falls der Bau einer Anlage gem. § 11 Energiegesetz Nr. 656/2004 Z.z. ein Zertifikat über die Übereinstimmung mit dem langfristigen Energiekonzept der Slowakei erfordert, ist der Netzbetreiber erst zum Ausbau verpflichtet, wenn ihm das entsprechende Zertifikat vorgelegt wird. Die Pflicht zum Netzausbau bezieht sich auch auf alle für den Betrieb des Übertragungsnetzes notwendigen technischen Anlagen (§ 5 Abs. 3 u. 4 Gesetz Nr.309/2009 Z.z.).
	Durchsetzung	
	Fristen	Das Gesetz Nr. 309/2009 Z.z. sieht keine Fristen für den Netzausbau vor. Diese können sich aber aus den Betriebsordnungen der Verteilungsnetzbetreiber, welche Bedingungen zum Netzausbau beinhalten müssen, ergeben (§ 5 Abs. 10 Gesetz Nr. 309/2009 Z.z.).
	Informationspflichten	
Anreizinstrumente zum Netzausbau		
Kostenträger des Netzausbaus	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	

	Kostenträger Netzbetreiber	Einen Teil der Kosten für den Netzausbau trägt der Verteilungsnetzbetreiber (§ 5 Abs. 5 Gesetz Nr. 309/2009 Z.z.).
	Kostenträger Anlagenbetreiber	Einen weiteren Teil der Kosten für den Netzausbau trägt der Stromerzeuger (§ 5 Abs. 5 Gesetz Nr. 309/2009 Z.z.).
	Verteilmechanismus	
Netzausbaustudien		